

# **Input**

## **Dialogforum „PSG III und BTHG“**

### **PSG III und BTHG: Eine Bilanz**

**Dr. Elisabeth Fix**

Deutscher Caritasverband, Berliner Büro

# Beratungsgutscheine Pflegestützpunkte (§ 7b, §7c)

caritas

- Beratungsgutschein nach § 7b kann auch bei Kommune eingelöst werden, sofern diese Beratungsstelle für § 7a ist
- Initiativrecht der Kommune auf Errichtung eines oder mehrerer Pflegestützpunktes/Pflicht der Pflege- und Krankenkassen zum Abschluss eines Rahmenvertrags zum PSP (§ 7c)

-> Positive Bewertung

## Neue Aufgaben des Landespflegeausschusses (§ 8a)

caritas

- § 8a (ehemals „Landespflegeausschüsse“) jetzt:  
„Gemeinsame Empfehlungen der pflegerischen  
Versorgung“
- Sektorenübergreifender Landespflegeausschuss:  
Pflege- und Krankenkassen, KV, Landeskranken-  
hausgesellschaft
- Aufgabe: Gemeinsame Empfehlungen zur  
Versorgungsplanung
- Regionale Ausschüsse zur Beratung von Fragen der  
Pflegeversicherung auf Landkreisebene/kreisfreie Städte

# Neue Aufgaben des Landespflegeausschusses (§ 8a)

caritas

- Aufgaben der Gremien: Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen zur Sicherstellung des pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung)
- Empfehlungen sollen von den Vertragsparteien berücksichtigt werden beim Abschluss von
  - ✓ Versorgungsverträgen
  - ✓ Rahmenverträgen: Eingriff in die Selbstverwaltung
  - ✓ Vergütungsverträgen: Eingriff in die Selbstverwaltung

## Kommunale Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 8

caritas

- Kommunen erhalten Recht, Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 durchzuführen, wenn sie die erforderliche pflegefachliche Kompetenz aufweisen
- Die Beratungsbesuche werden durch die Pflegekasse vergütet
- Im Vorgriff dazu werden den Kommunen die Pflegeberatungsbesuche nach § 37 Absatz 8 SGB XI bereits ab dem 1.1.2017 flächendeckend übertragen, obwohl die Übertragung in Modellvorhaben erst erprobt werden soll.

## Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- 60 Modellvorhaben zur Übertragung der Beratungskompetenzen auf Kommunen in eigenen Beratungsstellen (§ 123 Absatz 1)
- ✓ Pflegeberatung nach § 7a und 7c
- ✓ Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3
- ✓ Pflegekurse nach § 45

## Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- In Modellvorhaben ist Zusammenarbeit der kommunalen Beratungsstellen mit der Beratung zu Leistungen der Altenhilfe, HzP, Eingliederungshilfe, ÖGD, rechtliche Betreuung, behindertengerechtes Wohnen, ÖPNV und Sicherstellung bürgerschaftlichen Engagements erforderlich
- Die Kommunen können sich bei der Ausführung ihrer Beratungstätigkeiten Dritter bedienen

## Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- Sofern sie sich Dritter bedienen, ist die Leistungserbringung allen Pflegediensten nach § 37 Abs. 3 zu ermöglichen
- ❖ Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl des Beratungsdienstes für § 37 Absatz 3, § 45 und auf Wahl der Pflegekasse bei der Pflegeberatung nach § 7a darf nicht eingeschränkt werden!

## Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI)

caritas

- Gleichrang von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe bleibt erhalten (§ 13 SGB XI):  
**positive Bewertung**
- ✓ Bei Zusammentreffen von EGH und Pflege erhält Eingliederungshilfeträger das Geld von der Pflegeversicherung und erbringt Leistungen „wie aus einer Hand“: **stärkt die Steuerungsmacht des Eingliederungshilfeträgers**
- ✓ Pflegeversicherung wird beratend am Gesamtplanverfahren beteiligt (§ 13 SGB XI, § 117 SGB IX) und in die Koordinationsvorschriften des SGB IX eingebunden (§ 22 SGB IX): **Positive Bewertung**

## Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflegeversicherung: § 43a SGB XI

caritas

- § 43a SGB XI wird nicht auf ambulante Wohngruppen ausgeweitet
- ✓ Unter § 43a fallen nur ambulante Wohngruppen, **sofern** sie unter das WBVG fallen (**alle anbieterverantworteten WGs**) **und** den Umfang einer vollstationären Versorgung erfüllen
- ✓ **43a ist mittelfristig novellierungsbedürftig:** Anhebung des Zuschusses der Pflegeversicherung bis auf das Niveau der ambulanten Sachleistungsbeträge

## Leistungsberechtigtenkreis

- Wegfall der Regelung „5 aus 9“ bzw. „3 aus 9“: positive Bewertung der Erprobungsregelung; Inkrafttreten 2023
- Untersuchung der rechtlichen Wirkungen auf den LB-Kreis 2017-18 und Bericht an den Bundestag 30.6.2018:
- ✓ Anzahl der Lebensbereiche
- ✓ Verhältnis zwischen Anzahl der Lebensbereiche und Ausmaß der Einschränkung: In § 99 wird für den Leistungszugang ermöglicht, dass mit steigender Anzahl der LB das Ausmaß der Einschränkungen geringer werden kann
- ✓ typisierende Betrachtung der notwendigen Unterstützung

## Desiderata (ausgewählte Themen)

caritas

- Behinderungsbegriff vollständig umsetzen
- Pooling: Prüfung des Einzelfalls und Geltung des Wunsch- und Wahlrechts
- Assistenz: Fachkraftregelung nicht nur bei Befähigung, aber nicht bei Unterstützung
- Assistenz bei Ehrenamt
- Budget für Arbeit als Rechtsanspruch ausgestalten
- Persönliches Budget als Rechtsanspruch ausgestalten
- Leistungen im BBB auf 3 Jahre verlängern
- Schiedsfähigkeit der Landesrahmenverträge
- Nachbesserung beim externen Vergleich